

# Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

## § 7 Verzeichnis

*überarbeitet  
von*

*Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.*

## § 7 Verzeichnis

**(1) Die selbstständigen Fischereirechte sind in ein Verzeichnis der Fischereirechte einzutragen, das von der Fischereibehörde geführt wird.**

**(2) Gegen Entscheidungen der Fischereibehörde über Eintragungen in das Verzeichnis nach Absatz 1 ist die Beschwerde zum Landgericht und die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig. § 71 Abs. 2, §§ 72 bis 79 Abs. 1, §§ 80 und 81 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.**

### *Zu § 7*

Das Fischereirechtsverzeichnis nach § 9 SächFischG 1993 bleibt bestehen. Es wird von der Fischereibehörde geführt. Die Eintragung erfolgt auf Antrag.

### *Zu § 7 Absatz 1:*

Das Verzeichnis der Fischereirechte wird von der Fischereibehörde in Loseblattform oder als automatisierte Datei geführt. Für jedes selbständige Fischereirecht wird unabhängig von der Zahl der Mitberechtigten und der Art ihrer Mitberechtigung ein gesondertes Blatt angelegt. Jedes Blatt wird in zeitlicher Reihenfolge mit einer fortlaufenden Registriernummer versehen. Bei Bedarf werden für ein einzelnes Fischereirecht weitere Blätter mit derselben laufenden Nummer angelegt; wobei die einzelnen Blätter dann miteinander verbunden werden. Die räumliche Abgrenzung sowie der sonstige Inhalt des Fischereirechts sind im Verzeichnis genau zu beschreiben. Wenn das Fischereirecht beschränkt ist, müssen Art und Umfang der Einschränkung ausgewiesen werden. In die Beschreibung des Eigentumsfischereirechts muss ein Hinweis aufgenommen werden, wenn das Eigentumsfischereirecht mit einem selbständigen Fischereirecht belastet ist.

Ein Fischereirecht oder die Veränderung eines Fischereirechts werden in das Verzeichnis eingetragen, wenn sein Bestehen oder seine Veränderung nachgewiesen ist. Darauf, ob das Fischereirecht im Grundbuch eingetragen ist, kommt es nicht an. Die Eintragungen in das Fischereiverzeichnis werden auf Antrag oder aufgrund einer

Anzeige vorgenommen. Die Vereinigung von Fischereirechten sowie die Aufhebung eines selbständigen Fischereirechts werden von Amts wegen eingetragen. Der Eintragungsantrag kann schriftlich oder aber auch zur Niederschrift bei der Fischereibehörde gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen und den Geburtstag des Antragstellers,
2. die Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) der Hauptwohnung des Antragstellers,
3. die Art des zur Eintragung beantragten Fischereirechts,
4. den Namen des Gewässers, an dem das Fischereirecht besteht,
5. die mit den Ordnungsmerkmalen Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer bezeichnete Lage des Gewässers, wenn dieses ein selbständiges Flurstück bildet, sonst die Lage der Flurstücke, in welchen das Gewässer oder der Teil des Gewässers liegt, an dem das Fischereirecht besteht,
6. eine Beschreibung des Fischereirechts nach Herkunft, räumlicher Abgrenzung, Berechtigung und Beschränkung,
7. eine Auflistung aller Anlagen, die zum Nachweis des Fischereirechts gemäß Absatz 4 mit dem Antrag vorgelegt werden.

Der Antragsteller muss die für die Glaubhaftmachung des Fischereirechts erforderlichen Unterlagen beibringen. Durch die Eintragung in dem Fischereiregister der ehemaligen DDR ist ein Fischereirecht ausreichend im Sinne der genannten Vorschrift dokumentiert<sup>1</sup>. Es ist nicht nachvollziehbar, welche weiteren Anforderungen an eine Eintragung in das Fischereibuch sonst noch erforderlich sein sollten. Einem Antragsteller kann demnach die Eintragung des Fischereirechts in das Verzeichnis nur dann versagt werden, wenn feststeht, dass er bereits Eigentümer der Gewässergrundstücke ist<sup>2</sup>. Denn in das Verzeichnis werden nur selbständige Fischereirechte eingetragen.

In das Verzeichnis müssen selbständige Fischereirechte dann eingetragen werden, wenn deren Inhaber sie ausüben wollen. Die Eigentumsfischereirechte müssen demgegenüber nicht in ein Verzeichnis eingetragen sein, um sie ausüben zu können.

---

<sup>1</sup> VG Frankfurt a.O., Urt. v. 6.02.2007, Aktenzeichen: 4 K 1444/03, Rdnr. 21 zitiert nach Juris (eingesehen am 4.04.2009).

<sup>2</sup> VG Frankfurt a.O., a.a.O.

*Zu § 7 Absatz 2*

Absatz 2 regelt die Rechtsschutzmöglichkeiten, die gegen die Eintragung bestehen. Das sind die Beschwerde zum Landgericht und die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht. Absatz 2 wurde in der Ausschlußberatung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf redaktionell überarbeitet.